

→ [Loi du 10 août 2018 relative à la modification de la mention du sexe et du ou des prénoms à l'état civil et portant modification du Code civil.](#)

## **Kapitel V. – Änderungsbestimmungen**

Art. 99-2.

(1) Eine volljährige Person, die bereits eine Änderung des Geschlechtseintrags und eines oder mehrerer Vornamen durch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erhalten hat, kann einen neuen Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags und eines oder mehrerer korrelativer Vornamen durch einen Antrag beim zuständigen Bezirksgericht stellen.

(2) Die genannte betroffene Person weist durch eine ausreichende Zusammenstellung von Tatsachen nach, dass der Geschlechtseintrag in den Personenstandsurkunden nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, in dem sie auftritt und in dem sie bekannt ist.

Die wichtigsten dieser nicht kumulativen Tatsachen, deren Beweis mit allen Mitteln erbracht werden kann, können sein:

1° sich öffentlich als Angehöriger des beanspruchten Geschlechts zu präsentieren;

2° in seinem familiären, freundschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Umfeld unter dem beanspruchten Geschlecht bekannt zu sein;

3° die Änderung seines Vornamens erwirkt haben, damit dieser dem beanspruchten Geschlecht entspricht.

(3) Ungeachtet der Untersuchungsmaßnahmen, die das Gericht ergreifen kann, kann die Tatsache, dass er sich keiner medizinischen Behandlung, Operation oder Sterilisation unterzogen hat, nicht als Grund dafür dienen, dem Antrag nicht stattzugeben.

Die Übersetzung erfolgte durch Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. / Dezember 2022